

Ordnungsbussengesetz

(OBG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsätze

¹ Übertretungen der folgenden Bundesgesetze und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden nach diesem Gesetz in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet (Ordnungsbussenverfahren), sofern sie in der Liste nach Artikel 12 aufgeführt sind:

- a. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²;
- b. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ (SVG);
- c. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁴;
- d. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975⁵ über die Binnenschifffahrt;
- e. Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992⁶;
- f. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁷ zum Schutz vor Passivrauchen;
- g. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁸;
- h. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁹;
- i. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁰ über die Fischerei;
- j. Messgesetz vom 17. Juni 2011¹¹.

SR

- 1 SR **101**
- 2 SR **680**
- 3 SR **741.01**
- 4 SR **745.1**
- 5 SR **747.201**
- 6 SR **817.0**
- 7 SR **818.31**
- 8 SR **921.0**
- 9 SR **922.0**
- 10 SR **923.0**

² Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht anwendbar bei Übertretungen, auf die das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar ist.

³ Die Ordnungsbusse beträgt höchstens 300 Franken.

⁴ Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person werden nicht berücksichtigt.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar, wenn das zuständige Polizeiorgan die Widerhandlung selber beobachtet hat oder wenn eine automatische Überwachungsanlage, die dem Messgesetz vom 17. Juni 2011¹³ unterstellt ist, die Widerhandlung festgestellt hat.

² Es ist nicht anwendbar, wenn:

- a. die beschuldigte Person jemanden gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
- b. der beschuldigten Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Liste nach Artikel 12 aufgeführt ist;
- c. die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren für die ihr vorgeworfene Widerhandlung oder für einen Teil der ihr vorgeworfenen Widerhandlungen ablehnt.

³ Es ist zudem nicht anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer jugendlichen Person unter 15 Jahren verübt wird.

Art. 3 Konkurrenz

¹ Erfüllt die beschuldigte Person durch eine oder mehrere, gleichzeitige Handlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Beträge zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

² Beträgt die Gesamtbusse mehr als 600 Franken, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 4 Zuständige Polizeiorgane

¹ Die Kantone bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane.

² Angehörige der Polizeiorgane dürfen Bussen vor Ort nur erheben, wenn sie die Widerhandlung in amtlicher Funktion festgestellt haben. Sie müssen sich gegenüber der beschuldigten Person als Angehörige der Polizeiorgane ausweisen.

¹¹ SR 941.20

¹² SR 313.0

¹³ SR 941.20

Art. 5 Verfahren im Allgemeinen

¹ Wird die beschuldigte Person anlässlich der Widerhandlung identifiziert, so kann sie die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt sie sofort, so wird eine Quittung ausgestellt, die ihren Namen nicht nennt.

³ Bezahlt sie nicht sofort, so muss sie ihre Personalien angeben. Bezahlt sie die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁴ Wird die beschuldigte Person nicht anlässlich der Widerhandlung identifiziert, so finden die Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren Anwendung.

Art. 6 Verfahren bei Strassenverkehrsdelikten

¹ Wird die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer anlässlich einer Widerhandlung gegen das SVG¹⁴ identifiziert, so kann sie oder er die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt sie oder er sofort, so wird eine Quittung ausgestellt, die ihren oder seinen Namen nicht nennt.

³ Bezahlt sie oder er nicht sofort, so muss sie oder er ihre oder seine Personalien angeben. Bezahlt sie oder er die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁴ Wird sie oder er nicht anlässlich der Widerhandlung gegen das SVG identifiziert, so wird die Busse der im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalterin oder dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalter auferlegt.

⁵ Der Halterin oder dem Halter wird die Busse schriftlich eröffnet. Sie oder er kann sie innert 30 Tagen bezahlen.

⁶ Bezahlt die Halterin oder der Halter die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

⁷ Nennt die Halterin oder der Halter den Namen und die Adresse der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, die oder der zum Zeitpunkt der Widerhandlung das Fahrzeug geführt hat, so wird gegen diese oder diesen das Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 eingeleitet.

⁸ Kann mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ist, so ist die Busse von der Halterin oder vom Halter zu bezahlen, es sei denn, sie oder er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen ihren oder seinen Willen benutzt wurde und sie oder er dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnte.

Art. 7 Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.

¹⁴ SR 741.01

Art. 8 Rechtskraft

Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

Art. 9 Beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und die Busse nicht sofort bezahlt, hat den Betrag zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Art. 10 Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Die zuständigen Polizeiorgane sind verpflichtet, der beschuldigten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so kommt das ordentliche Strafverfahren zur Anwendung.

Art. 11 Ordnungsbusse im ordentlichen Strafverfahren

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

Art. 12 Ausführung des Gesetzes

Der Bundesrat listet nach Anhörung der Kantone die Übertretungen auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, und bestimmt den Bussenbetrag. Er regelt die Einzelheiten und bestimmt oder genehmigt die Formulare.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970¹⁵ wird aufgehoben.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁵ [AS 1972 734, 1996 1075, 1998 1794, 2006 3545]